

Satzung des Berufsverbandes der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e. V.

geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.09.2007 in Ulm,
geändert auf der Mitgliederversammlung am 20.07.2010 in Filderstadt,
zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.10.2015 in Nürnberg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD)“ mit dem Zusatz e. V.
2. Sitz des Vereins ist Berlin. Der Vorstand kann den Ort der Geschäftsstelle hiervon abweichend festlegen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist auf Verbandsebene die Interessen der betrieblichen und behördlichen Datenschutzbeauftragten und Datenschutzauditoren im Sinne einer dem Stand der Technik angemessenen Realisierung von Datenschutz und Datensicherheit zu fördern.
2. Hierzu dienen die im folgenden genannten Ziele:
 - Darstellung des Berufsbildes eines Datenschutzbeauftragten mit konkretisierter Erläuterung der Aufgabenstellung;
 - Ausgestaltung der gesetzlichen Definitionen betreffend u. a. Fachkunde, Weisungsfreiheit etc.;
 - Hervorhebung der besonderen gesellschaftlichen wie arbeitsrechtlichen Situation und Bedeutung des Datenschutzbeauftragten;
 - Begutachtung und Weiterentwicklung der Diskussion der Frage der Rolle des Datenschutzbeauftragten;
 - Weiterentwicklung von Funktionen und Aufgabenbereich im Sinne einer definierten Öffentlichkeitsarbeit;
 - Außergerichtliche Gutachterfunktion / Funktion als Schiedsstelle;
 - Entwicklung von Ausbildungsinhalten und Förderung entsprechender Maßnahmen im privaten wie öffentlichen Bereich;
 - Unterstützung am Arbeitsplatz;
 - Verbreitung des Datenschutzgedankens unter der besonderen Berücksichtigung der Kommunikations- und Technologieentwicklung;
 - Förderung der Grundrechtsidee Datenschutz auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.
3. Der Verband verfolgt diesen Zweck u. a. durch
 - Ausbildung, Fortbildung, Kongresse und Publikationen;
 - Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Verwaltung und Datenschutzbeauftragten;
 - Förderung der Tätigkeit von Sachverständigen, Schiedsgutachten und Schiedsgerichten;

- Erforschung des Einsatzes elektronischer Medien im Zusammenhang mit Datenschutzentwicklung;
- Beteiligung an einschlägigen Gesetzgebungsverfahren.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verband hat ordentliche, Förder- und Ehrenmitglieder.
2. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben volle Mitgliedschaftsrechte, sind aber von Beitragsleistungen befreit.
3. Ordentliches Mitglied können natürliche, daneben auch juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag natürlicher Personen soll, der Antrag juristischer Personen muss begründet sein und von drei weiteren Mitgliedern des Verbandes befürwortet werden. Gegen eine Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand und die drei weiteren Mitglieder ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss, außerdem durch Tod bzw. Auflösung als juristische Person oder Löschung im Handelsregister.
5. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich.
6. Ein Mitglied, das mit Zahlungspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dies darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Folge des Ausschlusses angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
7. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Verbandes gröblich verstoßen hat, kann nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Binnen eines Monats ab Zugang dieser Mitteilung kann das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss bindend entscheidet. Bis dahin ruhen seine Rechte.
8. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, soweit sie dazu gewillt und in der Lage sind, die Zwecke des Verbandes zu fördern. Fördermitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, außer der Wählbarkeit in den Vorstand nach § 6.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Verbandes zu fördern und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu zahlen.
10. Die ordentlichen Mitglieder sollen den Vorstand bei der Verwirklichung des Jahresprogramms unterstützen.

§ 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden laufende Beiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Für juristische Personen oder Gesellschaften wird ein Mindestbeitrag festgelegt: im Übrigen bemisst sich deren Mitgliedsbeitrag aufgrund einer Selbsteinschätzung, für die der Vorstand eine Richtlinie erlässt.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Diese dürfen die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur mit ihren etwaigen rückständigen Beiträgen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie beschließt über
 - Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes, der Beiräte und der Kassenprüfer;
 - den Haushaltsplan und Kreditaufnahmen;
 - alle Fragen, in denen ihr durch Gesetz, Satzung oder Vorstandsbeschluss die Entscheidung zugewiesen ist.
2. Die Mitgliederversammlung kann gegenüber den anderen Organen des Verbandes Empfehlungen aussprechen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat dies zu tun, wenn es unter Angabe der Tagesordnung schriftlich von 20% der Mitglieder beantragt wird.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat.
5. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Versammlung die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung vorschlagen; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Zulassung bedarf der Zustimmung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, hilfsweise seinem Stellvertreter oder einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen (z. B. für Vorstandswahlen).
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste und Vertreter der Presse zulassen.
8. Auf Antrag von zumindest 20% der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Bei Personalentscheidungen genügt der Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung.
9. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
10. Es gelten stets die abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen können sich nicht vertreten lassen; die Vertretung anderer

Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen, dem Versammlungsleiter zu übergebenden Vollmacht.

11. Der Versammlungsleiter erstellt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll und unterzeichnet es.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzreferenten sowie einem Beisitzer. Die Mitgliederversammlung kann auch einen größeren Vorstand beschließen und insbesondere bestimmen, dass ein zweiter Stellvertreter, weitere Funktionsträger (z. B. Schriftführer, DV-Sicherheitsreferent, Justitiar) sowie weitere Beisitzer zu wählen sind. Dem Vorstand dürfen jedoch nicht mehr als zwölf Personen angehören.
2. Der Vorsitzende allein oder zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer stellvertretender Vorsitzender oder der Justitiar sein müssen, vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Notfalls findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die meisten Stimmen den Ausschlag geben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder des Verbandes. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor der Neuwahl eines Nachfolgers aus dem Vorstand oder dem Verband aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Aufgabenverteilung, die Beschlussfassung und die Begrenzung der Ausgabensumme des alleinvertretenden Vorsitzenden regelt.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen sowie die Zulassung von Regionalgruppen;
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichts;
 - Aufstellen von Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse;
 - Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen.
2. Der Vorstand wird, soweit tunlich, die Ansicht des Beirats einholen.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann eine natürliche oder juristische Person mit der laufenden Geschäftsführung beauftragen. Dies geschieht durch einen schriftlichen Vertrag, der die Aufgabe, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt.
2. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstands gebunden.

§ 9 Beirat

1. Der Verband wählt einen Beirat, der aus Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Recht und Verwaltung besteht und das fachliche Spektrum des Verbandes repräsentiert. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Verbandes sein.
2. Aufgabe des Beirats ist es, die Erfahrungen seiner Mitglieder in die Arbeit des Verbandes einzubringen. Insbesondere berät der Beirat den Vorstand bei der Konkretisierung der Zwecke des Verbandes, bei der Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen und bei der Formulierung des Arbeitsprogramms.
3. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren berufen. Die Regeln der Vorstandswahl gelten entsprechend. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein.
4. Der Beiratsvorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorstand gewählt. Weitere Positionen (z. B. Schriftführer oder Beisitzer) kann der Beirat durch seine Geschäftsordnung vorschreiben und selbst besetzen. Der Vorsitzende des Beirats und sein Stellvertreter können sich zur Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsstelle des Verbandes bedienen.
5. Der Beirat soll zumindest einmal im Jahr tagen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich verlangen. Zu seinen Sitzungen haben die Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Beschlüsse des Beirats sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
6. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Vorstand für dessen restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen.
7. Der Beirat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben oder zur Durchführung konkreter Projekte Ausschüsse einsetzen. Er beruft die Ausschussmitglieder und die Ausschussvorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende kann Nichtmitglieder zur Mitarbeiter einladen.
2. Für folgende Arbeitsbereiche sollen dauernde Ausschüsse eingerichtet werden:
 - Berufsbild des Datenschutzbeauftragten
 - Ausbildung- und Fortbildung des Datenschutzbeauftragten
 - Gutachten- und Schiedswesen
 - Entwicklung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien und Datenschutz
 - Weiterentwicklung des Fachgebietes „Datenschutz“
 - Datenschutzpolitik
 - Internationale Datenschutzentwicklung
 - Repräsentanten der lokalen Gruppierungen

3. Die Ausschüsse arbeiten in enger Abstimmung, gegebenenfalls unter Vorgaben des Vorstands. Sie sollen dem Vorstand regelmäßig über den Stand der Tätigkeit berichten.
4. Die Auflösung eines Ausschusses ist Sache des Vorstands.

§ 10a Arbeitskreise, Regionalgruppen

1. Der Verband bildet zu bestimmten Themen des Datenschutzes Arbeitskreise und fördert deren Arbeit. Ein Auftreten der Arbeitskreise in eigenem Namen erfolgt unter Namensnennung des BvD e.V.
2. Die Arbeitskreise haben jeweils einen Arbeitskreisleiter (Sprecher) und einen stellvertretenden Arbeitskreisleiter. Die Arbeitskreise können Nichtmitglieder zur Mitarbeit einladen.
3. Der Verband kann die Bildung von Regionalgruppen zulassen. Regionalgruppen dienen dem Erfahrungsaustausch von Mitgliedern.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die beiden Kassenprüfer werden in gleicher Weise wie der Vorstand gewählt. Sie dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung, die Einhaltung des Haushaltsplans, die Mittelverwendung und die Vermögensverwaltung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 12 Publikationsorgan

1. Der Vorstand kann eine Fachzeitschrift zum Publikationsorgan des Verbandes wählen.
2. Für die Zusammenarbeit zwischen der Zeitschrift und dem Verband sollen Vereinbarungen getroffen werden, die die Aufnahme von Verbandsmitteilungen und von Berichten über die Arbeit des Verbandes betreffen.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

1. Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung und Satzungsänderung nur entscheiden, wenn 10 Prozent und mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei nicht Erreichen der Beschlussfähigkeit beruft der Vorstand innerhalb eines Monats unter Fristwahrung nach § 5 (4) eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Die Satzung kann mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung geändert werden. Eine Änderung des Zweckes des Verbandes kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder zu einer Änderung des Zweckes des Vereins kann nur innerhalb von zwei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Zur Auflösung des Verbandes ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Angaben des Auflösungsantrags und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

5. Über das verbleibende Vereinsvermögen wird mit dem Auflösungsbeschluss befunden. Es ist von dem Vermögensübernehmer unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne einer Förderung der Vereinsziele zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 30.9.1989 in Kraft.
2. Verfahrensordnungen können vom Vorstand beschlossen werden und sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die vom Vorstand beschlossenen Ordnungen sind bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung anwendbar.